



15/SN-240/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

GZ Jv 2370-1b/01

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Graz, am 5. September 2001
Marburger Kai 49
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0*
FAX: 0316/8064-2600
E Mail:
ostagraz.leitung@justiz.gv.at
Sachbearbeiter:

Nebenstelle: (DW)

Betrifft: Strafprozessnovelle 2001 -
Begutachtung

Die Oberstaatsanwaltschaft übersendet ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Klagenfurt und Leoben (je 25 Ausfertigungen) zu dem vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 (Erlass des BM für Justiz vom 3.8.2001, GZ 578.020/5-II.3/2001).

Von der Staatsanwaltschaft Graz wurde die Stellungnahme (25-fach) direkt übersendet.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Wolfgang



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 2370-1b/01

An das
Bundesministerium für Justiz

W i e n

Graz, am 23. August 2001
Marburger Kai 49
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0*
FAX: 0316/8064-2600
E Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at
Sachbearbeiter:
EOStA HR Dr. Schnuderl
Nebenstelle: 2002 (DW)

zu GZ 578.020/5-II.3/2001

Betrifft: Strafprozessnovelle 2001;
Begutachtung

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 3. August 2001 beeirt sich die Oberstaatsanwaltschaft die Stellungnahmen der unterstellten Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben vorzulegen und selbst zum Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die den Grundzügen unverändert, jedoch nunmehr unbefristet vorgenommene Übernahme der Bestimmungen über die "besonderen Ermittlungsmaßnahmen" in den Rechtsbestand wird vorbehaltlos begrüßt. Bereits im Bericht nach § 10a Abs. 3 StAG für das Jahr 2000 hat die

Oberstaatsanwaltschaft zum Ausdruck gebracht, dass trotz der zahlenmäßig nur geringen Anwendungspraxis dieser besonderen Ermittlungsmaßnahmen auch in Hinkunft auf dieses Instrumentarium nicht verzichtet werden kann.

2. Auch gegen die Anpassung der Bestimmungen über die "Telefonüberwachung" an die Begriffe des Telekommunikationsgesetzes wird nichts eingewendet; die Klarstellung, dass die hiefür geltenden Bestimmungen auch auf den Bereich der "nachträglichen Rufdatenauswertung" Anwendung zu finden haben, entspricht der bisherigen Rechtsprechung.
3. Gegen die Umgestaltung des Tatbestandes der Verletzung des Fernmeldegeheimnisses nach § 119 StGB vom Privatanklagedelikt (Ausnahme: Beamter unter Ausnützung seiner Amtsstellung) in ein Ermächtigungsdelikt werden Bedenken angemeldet. Bereits mit dem Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen, BGBl I 1997/105, wurde Ähnliches mit dem Tatbestand des Missbrauchs von Tonaufnahmegeräten oder Abhörgeräten nach § 120 StGB vorgenommen. Damit ist jedoch eine Tendenz erkennbar, anlässlich der - auch mit dem Entwurf eine Strafprozessreformgesetzes beabsichtigten - Abschaffung der Privatanklagedelikte diese künftig nicht dem Zivil- oder Verwaltungsrechtsbereich zuzuweisen, sondern sie in Offizialdelikte

(Ermächtigungsdelikte) umzuformen, womit eine zusätzliche Belastung der Staatsanwaltschaften einhergeht.

4. Anlässlich der Anpassung des § 10a Abs. 2 StAG könnte die Einholung von Stellungnahmen des Untersuchungsrichters und der Ratskammer vor der jährlichen Berichterstattung über die "besonderen Ermittlungsmaßnahmen" entfallen. Bereits bisher haben die Gerichte von dieser Möglichkeit praktisch nie Gebrauch gemacht. Es ist auch nicht ersichtlich, was die befassten Gerichtsabteilungen über den Bericht der Staatsanwaltschaft hinaus in ihre Stellungnahmen aufnehmen sollten.

Je 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Wolfgang



Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Jv 181-1b/01

Klagenfurt am 29.8.2001

An die
Oberstaatsanwaltschaft

SB: EStA Dr. Kranz

G r a z

zu: Jv 2370-1b/01

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Telekomunikationsgesetz und das Bundesgesetzblatt BGBI I Nr. 105/1997 im Bereich besonderer Ermittlungsmaßnahmen geändert werden

Bezug: Erlass vom 13.8.2001

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken, weshalb eine positive Stellungnahme abgegeben wird.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Leitender Staatsanwalt
Hofrat Dr. Dietmar Pacheiner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Pacheiner".



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Leoben
Dominikanergasse 13,
8700 Leoben
(Telefon: 03842/404/344; FAX: 03842/404/340)

Jv 768-1/01

Stellungnahme

zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2001

Der Entwurf wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Als für die Anwendung in der Praxis positiv hervorzuheben ist, dass die schon aufgrund der bisherigen Bestimmungen angeordneten, auch durch die Judikatur des OGH als zulässig erachteten nachträglichen Rufdatenauswertungen von Telekommunikationsverbindungen nunmehr gesetzlich klar determiniert (§ 149a Abs. 1 Z. 1 lit a) und für den Umfang der Ersatzpflicht nach § 89 Abs. 1 TKG Grundsatzbestimmungen geschaffen werden. Die Praxis kann sich in Hinkunft insbesondere an den Erläuterungen und der dort zitierten Judikatur orientieren.

Die im § 34 Abs. 2 StAG vorgesehene Erweiterung der Begründungspflicht in Bezug auf diversionelle Maßnahmen entspricht der geübten Praxis und verursacht keinen Mehraufwand. Über diese Begründungspflicht hinaus werden in Einzelfällen auch die Gründe für die Nichtanwendung einer diversionellen Maßnahme im Tagebuch eingetragen.

Die Übernahme der besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen in den dauernden Rechtsbestand wird auch nach Einschätzung der STAATSANWALTSCHAFT Leoben zu keiner vermehrten Antragstellung der STAATSANWALTSCHAFT führen und ist auch in Zukunft eine maßhaltende Anwendung dieser Möglichkeit der Ermittlungsmaßnahmen zu erwarten.

Der Leitende Staatsanwalt: